

An das
Phonogrammarchiv der
Österreichischen Akademie
der Wissenschaften

*Projekt Nummer

Wien, am

Unter Kenntnisnahme der unten angeführten [Rahmenbedingungen](#) wird der Antrag gestellt, das folgende phonographische / videographische Forschungsprojekt zu unterstützen:

AntragstellerIn:

Kontaktadresse
inkl. Email und
Telefon

Projekt (Titel, Umfang, Dauer):

Beilage: 1-2seitige Projektbeschreibung

Wissenschaftliche/r ProjektleiterIn/BetreuerIn (falls nicht identisch mit dem/der AntragstellerIn):

Name, Institut
Adresse, Email
Telefon

Projektfinanzierung:

Der/die unterfertigte wissenschaftliche BetreuerIn unterstützt den Antrag und empfiehlt das Projekt zur Förderung durch das Phonogrammarchiv.

Unterschrift wissenschaftliche/r BetreuerIn

Unterschrift AntragstellerIn

Voraussichtlicher Unterstützungsbedarf*

Betreuer/in PhA*

Unterschrift Direktor PhA

* wird vom Phonogrammarchiv ausgefüllt

Rahmenbedingungen zur Unterstützung eines phonographischen/videographischen Forschungsprojektes durch das Phonogrammarchiv (PhA) der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW):

Das PhA unterstützt im Rahmen seiner Aufgaben und Möglichkeiten Forschungsvorhaben, für deren Durchführung die Herstellung wissenschaftlich relevanter Ton- und Videodokumente konstitutionell ist. Insbesondere erscheinen dem PhA jene Forschungsvorhaben unterstützungswürdig, deren Materialien über das unmittelbar Forschungsinteresse hinaus auch für spätere und weitere Fragestellungen ergiebig erscheinen oder dokumentarischen Charakter zeigen und für die Zukunft bewahrt werden sollten.

Die Unterstützung seitens des PhA umfasst

1. Die methodische und technische Beratung im Rahmen der Einschulung durch Fachreferentinnen und Fachreferenten und durch technische Fachkräfte des PhA.
2. Die leihweise Überlassung geprüfter und gewarteter Aufnahmegeräte sowie die Zurverfügungstellung von Aufnahmemedien für die Dauer der Feldforschung¹. Das PhA übernimmt jedoch keine Garantien für die Funktion der Geräte und der Aufnahmemedien während des Feldeinsatzes.
3. Die Anfertigung einer Kopie des Originalmaterials (Arbeitskopie für den Feldforscher), sowie die Anfertigung einer vorführfähigen Archiv-Kopie in Zusammenarbeit mit dem/der Feldforscher/in (betrifft insbesondere Videomaterial).
4. Der/die Feldforscher/in erhält eine Kopie dieser Archiv-Kopie in einer unkomprimierten und in einer komprimierten Fassung. Zusätzliche Kopien können gegen Kostenersatz hergestellt werden. Der Datenträger für die unkomprimierte Fassung wird vom Feldforscher gestellt.
5. Nach Maßgabe der Kapazitäten des PhA besteht die Möglichkeit, die aus der unterstützten Forschung resultierenden Ergebnisse in einer der Reihen des PhA zu publizieren.

Die Kosten für die Einschulung der unterstützten Personen sowie für die Archivierung und Langzeitsicherung der Aufnahmen sind im jeweiligen Projekt zu budgetieren.

Das PhA behält sich die nur teilweise Archivierung der Materialien oder einen gänzlichen Verzicht auf die Archivierung vor, vor allem wenn der Feldforscher für die Archivkopie (Faksimile) nicht zur Verfügung steht. Das PhA garantiert die Langzeit-Verfügbarkeit der gespeicherten AV-Daten.

Sollen die Aufnahmen oder Teile davon auch in anderen Archiven hinterlegt werden, bedarf dies einer eigenen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem PhA, den unterstützten Personen und dem Zweit- oder Drittarchiv.

Die unterstützten Personen (Feldforscher/innen) gehen folgende Verpflichtungen ein:

1. Sie achten auf sorgfältige Behandlung der übernommenen Geräte.
2. Sie haften für den Fall von Verlust, Diebstahl oder Schäden an den Geräten; das PhA empfiehlt daher den Abschluss einer entsprechenden Versicherung, die Kosten gehen zu Lasten der unterstützten Personen.
3. Sie sorgen nach Beendigung der Feldforschung für eine unverzügliche Übergabe der entliehenen Geräte und der hergestellten Aufnahmen an das PhA.
4. Sie erstellen und liefern quellenkritische Aufnahme-Protokolle nach den Vorgaben des PhA.
5. Sie sorgen dafür, dass die aufgenommenen Personen mit der Archivierung und der Nutzung der Aufnahmen für wissenschaftliche Zwecke einverstanden sind. Die Feldforscherinnen und Feldforscher informieren das PhA über die Benützung des gesammelten Materials² für Lehre und Forschung einschließlich des Zugangs und der Bereitstellung im Internet.
6. Der/die Feldforscher/in verpflichtet sich, eine kurze Einschulung am Archiv mit dem/der technischen Betreuer/in betreffend die sachgerechte Handhabung der Geräte vorzunehmen. Dies ist auch dann erforderlich, wenn der Projektnehmer bereits Erfahrung mit Leihgeräten des Archivs hat, da laufend Änderungen in der Geräteausstattung erfolgen. Bei der Einschulung wird auch auf die sachgerechte (d.h. für eine wissenschaftliche Bearbeitung geeignete) Aufnahmetechnik eingegangen. Die Einschulung umfasst die Erstellung eines kurzen Videofilms.
7. Der/die Feldforscher/in verpflichtet sich in Zusammenarbeit mit einer/m PhA-Techniker/in oder Fachreferenten/in zur Erstellung einer im wissenschaftlichen Rahmen vorführfähigen Archiv-Kopie, d.h. für diese Arbeit hat der/die Feldforscher/in einen entsprechenden Zeitaufwand vorzusehen.

Wenn nicht anders vereinbart steht dem Forscher / der Forscherin für den Zeitraum von 6 Jahren ab Übergabe der Materialien an das PhA das ausschließliche Recht für die wissenschaftliche Bearbeitung der

¹ Das PhA stellt keine Betriebsmittel (wie Batterien u. dgl.) zur Verfügung.

² Darunter sind die Audio- und Videoaufnahmen aber auch eventuell vorhandene zusätzliche Informationsquellen zu verstehen, wie Fotos, Feldnotizen etc.

Materialien zu. Die Verwendung kurzer Proben für Lehre und Forschung ist dem PhA jederzeit möglich, worüber der/die Feldforscher/in nach Möglichkeit vorher zu informieren ist. Nach der vereinbarten Frist räumt der/die Feldforscher/in dem PhA an den übergebenen Materialien eine kostenlose, nichtausschließliche, übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte Werknutzungsbewilligung für sämtliche Werknutzungsarten ein.

Im Falle einer Übertragung der Werknutzungsbewilligung an Dritte schließt das PhA eine schriftliche Vereinbarung über die Verwendung der Aufnahmen/Materialien mit den an den Aufnahmen/Materialien interessierten Personen ab. Für ein vereinbarungswidriges Verhalten dieser Personen haftet das PhA den Feldforschern gegenüber nicht.

Die kommerziellen Verwertungsrechte der Ton- und Videoaufnahmen bleiben den Feldforschern/innen auf Lebenszeit ausschließlich vorbehalten, juristischen Personen auf 50 Jahre vom Datum der Aufnahme an gerechnet. Die Feldforscher/innen übertragen dem PhA ausdrücklich sämtliche Rechte an den übergebenen Beständen für den Fall des Ablebens. Juristische Personen räumen dem PhA nach 50 Jahren ab Aufnahme das Werknutzungsrecht für sämtliche Werknutzungen ein.

Unter kommerzieller Nutzung werden insbesondere die Veröffentlichung der Aufnahmen auf audiovisuellen Datenträgern, die Verwendung in Rundfunk und Fernsehen, sowie in öffentlich zugänglichen Ausstellungen verstanden, sofern diese Nutzung entgeltlich ist. Ausgenommen von dieser Regelung ist jedoch die Verwendung kurzer Proben in Rundfunk- und Fernsehsendungen, in Printmedien und im Internet, die dem PhA ausdrücklich gestattet ist.

Die Feldforscher/innen und das PhA werden einander wechselseitig über geplante kommerzielle Nutzungen informieren. Bevor archivierte Aufnahmen in anderen Ton- bzw. Bildträgerreihen publiziert werden, wird einvernehmlich die Möglichkeit einer Veröffentlichung im Rahmen der Reihen des PhA geprüft. Allfällige Remunerationen erfolgen in diesem Falle nach den Bedingungen des jeweiligen Verlages, der diese Reihen verlegt. Im Falle einer Publikation an anderer Stelle ist in geeigneter Form auf die Unterstützung durch das PhA bei der Bewahrung des Materials hinzuweisen. Kosten für die allfällige Herstellung von Masterbändern u.a. Kopien werden vom Archiv in Rechnung gestellt.

Der/die Feldforscher/in erwähnt in allen die Aufnahmen betreffenden Publikationen das PhA als nunmehrigen Ort der Archivierung und stellt je ein Belegexemplar solcher Publikationen oder deren pdf/A-file dem PhA zur Verfügung.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, jedoch sind handschriftliche Änderungen unwirksam. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder die Vereinbarung eine Regelungslücke aufweisen, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder der Regelungslücke gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht, als Gerichtsstand wird Wien vereinbart.

Wien, am

Einverständnis zur Kenntnis genommen:

(Unterschrift AntragstellerIn)